

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Nahwärme Berching GmbH & Co. KG, Am Festplatz 1, 92334 Berching;  
Antrag gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines  
Biomasseheizwerks auf dem Grundstück mit den FINrn. 536/6 und 536/8 der  
Gemarkung Berching, Stadt Berching;**

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Heizwerk) durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW (Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG) ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Das baurechtlich genehmigte Heizwerk wird durch die Erweiterung mit einem zweiten Biomassekessel erstmals immissionsschutzrechtlich nach § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig. Das Heizwerk, bestehend aus zwei Biomassekesseln und einem Heizölkessel, hat zukünftig eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 3.384 kW. Der Heizölkessel wird dann allerdings nur noch als Notfallredundanz, also wenn einer der beiden Biomassekessel durch Störfall oder Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen außer Betrieb ist, betrieben.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. In einem Abstand von mindestens 130 m befinden sich einige Biotop usw., allerdings liegt das Vorhaben nicht in deren Einwirkungsbereich. Durch die Erweiterung des Heizwerkes und den damit erhöhten Ausstoß von Stickstoff (in Form von Stickstoffmonoxid bzw. -dioxid) sind potentiell die „größeren und kleineren Magerwiesezonen“ (Biotop) in ca. 130 Metern betroffen. Die Magerwiese zeichnet sich durch eine geringe Verfügbarkeit von Stickstoff aus. Mit Hilfe sogenannter Critical Loads kann ein Höchstwert an Stickstoffeintrag pro Jahr ermittelt werden. Oberhalb dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Biotop mittelfristig verschwindet. Für die Magerwiese liegt kein exakter Wert vor; im Vergleich mit anderen, ähnlichen Biotopen kann jedoch ein Wert von 20-30 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr angenommen werden. Aufgrund der

Entfernung sowie der Vorbelastung im Umfeld der Magerwiese, wird davon ausgegangen, dass dieser Höchstwert nicht überschritten wird und daher keine Beeinträchtigung des Biotops vorliegt. Es liegt somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Die anderen umliegenden Biotope reagieren weniger stark auf einen Stickstoffeintrag, sodass hier auch eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Oelfe

Neumarkt, den 23.05.2023